

Kontokorrentkredit

***Dies a quo* der Verjährungsfrist**

Par Besart Buci le 13 April 2026

Die zehnjährige Verjährungsfrist für eine Forderung aus einem Kontokorrentkredit beginnt mit jedem von den Parteien anerkannten Saldoabschluss. Wenn das Vertragsverhältnis jedoch fortbesteht, wird der Saldo *de facto* auf ein neues Konto übertragen, sodass diese aufeinanderfolgenden Saldoabschlüsse neue Verjährungsfristen begründen. Die Kündigung des Vertrags führt hingegen zu einem endgültigen Kontoabschluss, macht den Saldo fällig und löst eine neue (und letzte) Verjährungsfrist aus. Dies sind die wichtigsten Erkenntnisse des Bundesgerichts im Urteil [4A_85/2025](#) vom 9. Februar 2026.

Im Dezember 2008 schloss der Aktionär und Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft in persönlicher Eigenschaft einen Kontokorrentkreditvertrag mit einer Bank über einen Höchstbetrag von CHF 200'000 mit einem Zinssatz von 6,75 % pro Jahr ab. Dieser Kredit, der ausschliesslich zur Unterstützung der Aktivitäten der in Schwierigkeiten befindlichen Gesellschaft bestimmt war, wurde durch die Verpfändung von rund 370'000 Namensaktien dieser Gesellschaft gesichert, die bei der Bank hinterlegt wurden.

Die Kreditbedingungen waren anschliessend Gegenstand mehrerer Neuverhandlungen. Im Juni 2010 und im Januar 2011 unterzeichnet der Verwaltungsratsmitglied zwei „Schuldanerkenntnisse“, in denen er anerkennt, der Bank Beträge in Höhe von rund CHF 186'000 bzw. CHF 167'000 zu schulden, mit einem Zinssatz von 9,95 % pro Jahr.

Nach mehreren erfolglosen Mahnungen kündigt die Bank am 10. Januar 2012 den Privatkreditvertrag des Verwalters und setzt ihn erneut in Verzug. Nach mehr als acht Jahren ohne Kontakt leitet die Bank am 6. Juni 2021 (also mehr als zehn Jahre nach der Unterzeichnung der Schuldanerkenntnisse) ein Betreibungsverfahren gegen den Verwalter ein. Dieser legt Widerspruch ein und macht die Verjährung der Forderung geltend. Die Bank hat vor den kantonalen Instanzen Erfolg.

Das Bundesgericht erinnert zunächst an die Merkmale des Kontokorrentkreditvertrags. Es handelt sich um einen unbenannten Vertrag, bei dem der Kreditnehmer die Möglichkeit hat, im Rahmen des ihm festgelegten Kreditrahmens Abhebungen vorzunehmen und damit zum Schuldner der Bank zu werden. Die Abhebungen und Rückzahlungen erlöschen durch Verrechnung ([Art. 120 OR](#)), und es liegt eine Novation vor, wenn der Saldo festgestellt und von den Parteien anerkannt wird ([Art. 117 Abs. 2 OR](#)). Der Vertrag stellt weder hinsichtlich der Kreditlimite noch hinsichtlich des Passivsaldos des Kontos eine Schuldanerkenntnis im Sinne von [Art. 82 Abs. 1 SchKG](#) dar, da sich dessen Betrag ständig ändert (vgl. hierzu Fischer,

cdbf.ch/439). Hingegen gilt ein vom Schuldner unterzeichneter „Abrechnungsbeleg“ als Schuldanerkenntnis, es sei denn, das Kontokorrentverhältnis wird fortgesetzt ; in diesem Fall wird der Saldo *de facto* auf ein neues Kontokorrentkonto übertragen.

Was die Verjährung betrifft, so unterliegt die Klage der Bank der zehnjährigen Verjährungsfrist ([Art. 127 OR](#)) und beginnt zu laufen, sobald die Forderung fällig geworden ist ([Art. 130 Abs. 1 OR](#)). Die Unteilbarkeit der Kontokorrentforderungen führt jedoch zu « einem Aufschub der Fälligkeit sowie einer Unterbrechung des Verjährungslaufs der in das Kontokorrentkonto eingegangenen Forderungen ». Das Bundesgericht weist darauf hin, dass die Lehre der Ansicht ist, dass die Verjährungsfrist jedes Mal zu laufen beginnt, wenn der Kontostand festgestellt und anerkannt wird, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Es fügt hinzu, dass andere Autoren der Ansicht sind, dass sie erst „dann zum Tragen kommt, wenn eine der Parteien das Kontokorrentverhältnis kündigt, da der Kontostand erst zu diesem Zeitpunkt fällig wird“ (vgl. [Luc Thévenoz/Fabien Liégeois, Les effets des nouvelles règles sur la prescription en droit bancaire et financier, RSDA 2021, S. 121–133, S. 123](#)).

Das Bundesgericht stellt fest, dass ein periodischer Saldoabschluss durch die Wirkung der Novation tatsächlich die Verjährungsfrist auslösen kann. Es präzisiert jedoch, dass bei Fortführung der Vertragsbeziehungen der Saldo automatisch auf ein neues Kontokorrentkonto übertragen wird, wodurch die Auswirkungen eines früheren Saldoabschlusses *neutralisiert* werden. Zudem bewirkt die Kündigung des Vertrags einen Abschluss des Kontos während der Rechnungsperiode und macht den Saldo fällig, wodurch eine neue Verjährungsfrist ausgelöst wird.

Im vorliegenden Fall stellt das Bundesgericht fest, dass der *dies a quo* nicht auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung des letzten „Bien-trouvé“ vom Januar 2011 festgelegt werden kann, entgegen der Auffassung des Verwalters. Tatsächlich haben die Parteien nach dieser Unterzeichnung den Kontostand nicht beglichen, sodass die Vertragsbeziehungen fortbestanden und der Saldo automatisch auf ein neues Girokonto übertragen wurde. Erst die Kündigung vom 10. Januar 2012 führte zur Abrechnung des Girokontos und damit zum Beginn der Verjährungsfrist. Die im Juni 2021 eingereichte Klage erfolgte somit innerhalb der zehnjährigen Frist.

Dieses Urteil bestätigt unserer Ansicht nach, dass die Verjährungsfrist zwar grundsätzlich bei jedem Abschluss des Kontosaldos zu laufen beginnt, eine solche Annahme in der Praxis jedoch weitgehend theoretisch bleibt. Denn der Saldo ist Gegenstand regelmäßiger Kontoauszüge, die als vom Kunden genehmigt gelten (aufgrund der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgesehenen Fiktionsmechanismen für den Erhalt und die Genehmigung). Jeder Kontoauszug beinhaltet somit eine Anerkennung des Saldos und damit eine Novation, wodurch eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Unter diesen Umständen erscheint der Ablauf einer zehnjährigen Frist praktisch ausgeschlossen, solange das Girokontoverhältnis fortbesteht.

Daraus folgt, dass trotz der vom Bundesgericht hervorgehobenen Unterscheidung in der Praxis nur die Kündigung des Girokontovertrags den maßgeblichen Zeitpunkt für den Beginn der Verjährungsfrist darstellt, da sie die Geschäftsbeziehung beendet und zu einer endgültigen Feststellung des Saldos führt (vgl. in diesem Sinne [Luc Thévenoz/Fabien Liégeois, op. cit., S. 123](#)). Dieser Ansatz entspricht im Übrigen der Lösung, für die sich das Bundesgericht im kommentierten Urteil *in fine* entschieden hat.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Besart Buci, *Dies a quo* der Verjährungsfrist, publié le 13 April 2026 par le Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/de/1457/>